

Zum einzelnen übergehend, so gewährt als Novum § 1 auch den im Ausland erschienenen Werken eines Inländers im Geltungsbereich des Gesetzes Schutz.

Bei § 2, 6 will die Petition der Genossenschaft der bildenden Künstler Wiens die Werke der Graveur- und Baukunst noch ausdrücklich als zu schützende Objekte aufgenommen haben. Was die Werke der Graveurkunst anlangt, so fallen sie meines Erachtens schon unter den Begriff der Werke der Bildhauerei und Medailleurkunst; inmerhin wird nichts dem entgegenstehen, die Graveurkunst noch besonders zu nennen. Dagegen erscheint ein Schutz der Baukunstwerke tatsächlich unnötig; augenscheinlich ist der diesbezügliche Wunsch der Wiener Künstlergenossenschaft auch weniger von der Befürchtung materieller Schädigung diktiert, als aus dem gekränkten Ehrgefühl der Architekten, die darin eine ungleiche und ungünstige Behandlung der Baukünstler gegenüber den andren Künstlern erblicken, hervorgegangen.

§ 3, 3 bestimmt, daß Nachbildungen von Werken der bildenden Künste, die mit Gestattung des Urhebers an Erzeugnissen der Industrie oder des Handwerkes angebracht werden, gegen weitere Nachbildungen »an solchen Erzeugnissen« durch das gegenwärtige Gesetz nicht geschützt werden \*)

Hiergegen nun wendet sich nicht ohne Glück die Genossenschaft der bildenden Künstler Wiens mit folgenden Ausführungen:

»In der Verletzung dieses Schutzes ist eine Unbilligkeit gelegen, denn es ist nicht abzusehen, warum der Künstler und der rechtmäßige Reproduzent gegen unbefugte Nachbildung ihrer Werke nicht geschützt sein sollen, wenn selbe an Industrie- oder Handwerkerzeugnissen angebracht werden. Diese Zufälligkeit ist doch nicht geeignet, eine Ausnahme von dem im § 30 aufgestellten Grundsatz zu konstituieren, daß die Nachbildung rechtmäßiger Nachbildungen nur mit Genehmigung des Urhebers des Originalwertes gestattet ist. Während also die Nachbildung der Nachbildung eines Gemäldes nicht ungestraft bleibt, wenn die Nachbildung ein für sich allein bestehendes selbständiges Objekt ist, soll sie gestattet sein, wenn sie in Verbindung gebracht wird mit einem Industrie- und Handwerkerzeugnisse!

Bei den trotz Ungunst der Zeiten doch zunehmenden Luxus- und Kunstbedürfnissen werden Kunstwerke immer mehr und mehr, namentlich zur Ausschmückung von Wohnungen verwendet und erfordert es demnach die gebotene Rücksicht auf die Förderung der Kunst, denjenigen, der sich die rechtmäßige Nachbildung eines Kunstwerkes gesichert hat, gegen unbefugte Nachahmer zu schützen. So werden sehr häufig Plakaten zur Ausschmückung von Wohnungseinrichtungsgegenständen verwendet und würde sich ein Industrieller oder Handwerker sehr schwer zu dem immerhin kostspieligen Ankauf des Nachbildungsrechtes von derlei Kunstwerken entschließen, wenn er Gefahr läuft, daß diese Nachbildungen ungestraft von jedem, dem es beliebt, nachgebildet werden können.

§ 4. Die Frage, ob Titelmisbrauch nur nach Maßgabe des bürgerlichen Gesetzbuches im Wege einer Schadenersatzklage zu verfolgen ist, oder ob der Titel noch durch eine ausdrückliche Bestimmung durch das Urheberrechtsgesetz zu schützen ist, hat die Gesetzgeber schon vielfach beschäftigt. Das österreichische Patent vom 19. Oktober 1846 § 5 d, sowie das bayerische Gesetz vom 28. Juni 1865 Art. 4 wenden sich gegen den Titelmisbrauch, indem sie dem am früheren Titel Verlagsberechtigten die Unterdrückung des wieder verwandten Titels und Schadenersatz zuerkennen. Das deutsche Gesetz kennt keine Spezialbestimmung bez. des Titels, verweist also den Beschädigten lediglich auf den Weg der Schadenersatzklage nach dem bürgerlichen Gesetze, während der neue österreichische Entwurf, obwohl die Motive ausdrücklich ein Urheberrecht am Titel nicht anerkennen, im § 4 einen Schadenersatzanspruch aus dem Titelmisbrauch ausdrücklich normiert, um

\*) Diese Bestimmung deckt sich mit § 14 des deutschen Gesetzes und beseitigt eine Härte des alten österreichischen Patentes (§ 9, b), welches in solchem Falle das Vervielfältigungsrecht überhaupt preisgab. Der Schutz eines für Zwecke der Industrie schon verwandten Kunstwerkes gegen Nachbildung an ebensolchen Erzeugnissen kann also nur nach dem Gesetz zum Schutz der Muster und Modelle vom 7. Dezember 1858 verlangt werden; dieser Schutz wird nach Registrierung auf drei Jahre verliehen und nicht verlängert werden. § 7 ff. des deutschen Gesetzbuchs betr. Urheberrecht an Mustern und Modellen vom 11. Januar 1876 haben dieselben Bestimmungen, nur kann nach Gebührensatzung auf Antrag der Schutz bis zum Höchstmaß von 15 Jahren verlängert werden.

klar zu stellen, daß es der Wille des Gesetzgebers sei, Ansprüche dieser Art nach Art. 30 des bürgerlichen Gesetzbuches zur Anerkennung gelangen zu lassen; sicherlich für jeden Beteiligten eine willkommene Handhabe.

§ 5 fixiert ausführlich den Begriff des Erscheinens; denn an diese Thatsache sind im Gesetze wichtige Rechtsfolgen geknüpft. Sehr treffend bemerken hierzu die Motive:

»Als Erscheinen gilt im gewöhnlichen Sprachgebrauche meist nur die Veröffentlichung im Wege des Buch-, Musikalien- oder Kunsthandels. Man mußte sich jedoch die Frage vorlegen, ob die gleiche Wirkung, wie dieser Art der Veröffentlichung, nicht auch der öffentlichen Aufführung dramatischer und musikalischer Werke und der öffentlichen Ausstellung von Werken der bildenden Künste und der Photographie eingeräumt werden soll. Auf Grund der in Fachkreisen eingeholten Auskünfte wurde diese Frage bejaht und daher dem Ausdruck »Erscheinen« im Sinne des Gesetzes ein erweiterter Inhalt gegeben.

Manche Rechtswirkungen mußten aber ausschließlich mit der Veröffentlichung im Wege des Buch-, Kunst- oder Musikalienhandels verknüpft werden (§ 16, Abs. 3, §§ 20, 21, 22, 27). Es erschien deshalb als ein Bedürfnis, auch dafür eine technische Bezeichnung zu wählen und deren Inhalt genau zu umschreiben. Für diese Form des Erscheinens wurde das Wort »Herausgabe« gewählt, und als der Zeitpunkt, in welchem die bei der Herausgabe zusammenwirkenden Akte als abgeschlossen gelten, die Herausgabe somit als erfolgt anzusehen ist, die erste Verbreitung von Vervielfältigungen oder Nachbildungen festgesetzt.

§ 7, 3 verfällt leider in denselben Fehler wie § 12 des deutschen Gesetzes vom 9. Januar 1876, indem in unbegründeter Gleichstellung des Schrift- und Kunstwerkes dem Autor dieses wie jenes gestattet wird, nach Ablauf von zwei Jahren über den in einem periodischen Werke erschienenen Beitrag ohne Einwilligung des Verlegers anderweitig zu verfügen. Daß diese Bestimmung für Schriftwerke nur recht und billig ist, für Werke der bildenden Kunst aber eine grobe Verletzung des Verlegers bedeutet, habe ich schon vor längerer Zeit an dieser Stelle (Bbl. 15. Dez. 1890) nachgewiesen, und es ist bedauerlich, daß auch der österreichische Entwurf keine Rücksicht auf die bei Illustrationen gänzlich veränderte Sachlage nimmt.

Zu § 9, 4 bemerkt mit Recht die Petition der Genossenschaft bildender Künstler, daß die Verfügung, jedes öffentlich ausgestellte Kunstwerk müsse die Namensangabe des Autors zeigen, eine Unbilligkeit enthalte; man solle als der Namensangabe gleichwertig setzen »eine von dem Künstler gewählte Bezeichnung (Signatur, Motto etc.)«. Es sei dies schon aus dem Grunde nötig, weil bei öffentlichen Konkurrenzen meist die Namensangabe im Interesse der Unbefangtheit der Jury entfallen müsse.

§ 11 konstatiert die Übertragbarkeit des Urheberrechtes sowohl unter Lebenden als von Todes wegen. Wünschenswert wäre hier noch, zu konstatieren, daß auch der Verleger das ihm übertragene Urheberrecht weitergeben darf, wenn nicht ganz besondere, den Autor schädigende Folgen dadurch eintreten.

§ 30 erweitert als wichtiges und durchaus gerechtfertigtes Novum den Umfang des künstlerischen Urheberrechtes auch auf das öffentliche Ausstellen des Originales, analog dem ja schon bei dramatischen und musikalischen Kompositionen bestehenden Verbot der öffentlichen Aufführung ohne Genehmigung des Rechteinhabers. So erfährt also der Begriff »Urheberrecht« bezüglich der Werke der bildenden Künste eine zeitgemäße Erweiterung, denn das öffentliche Ausstellen von Kunstwerken gegen Entgelt ist allmählich ein besonderer Erwerbzweig geworden. Hat aber der österreichische Gesetzgeber genügend erwogen, daß dann kein Besitzer eines Originalgemäldes dasselbe ohne Genehmigung des Urhebers mehr in eine öffentliche Ausstellung, diene sie noch so edlen Zwecken, geben darf? Die Motive schweigen sich hierüber völlig aus.

Kann der Künstler also dem Entwurf nur dankbar sein wegen dieser zeitgemäßen Interpretierung seiner Urheberbefugnisse, so legt ihm diese Erweiterung die Verpflichtung auf, bei jeder Übertragung des ganzen oder teilweisen Urheberrechtes wohl zu unterscheiden; er muß sich klar werden, daß der Entwurf in